

modifications ne puissent s'étendre à l'existence même de l'obligation alimentaire. Le recourant ne pouvait effectivement être tenu de cette obligation envers l'intimée que tant et aussi longtemps que la loi en vertu de laquelle il avait été condamné à lui fournir des aliments était applicable; c'est ce qui résulte notamment du fait que, comme il est dit ci-dessus, la défenderesse n'a jamais été au bénéfice d'un droit acquis.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est déclaré bien fondé, en conséquence le recourant n'est plus tenu de fournir des aliments à dame Henriette Bippert née Gottraux, et le jugement du Tribunal du district d'Aubonne, le condamnant à lui payer une pension alimentaire de 40 fr. par mois a cessé de déployer ses effets dès le 1^{er} janvier 1912.

2. Erbrecht. — Des successions.

6. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. März 1913 in Sachen Meyer-Schin; gegen Witwe v. Drelli und Genossen.

Zivilrechtliche Verhältnisse der Schweizer im Ausland. Kompetenz des schweizerischen Richters zur Beurteilung einer Erbschaftsklage hinsichtlich des in der Schweiz befindlichen beweglichen Nachlasses eines in Oesterreich wohnhaft gewesenen Schweizer.

A. — Am 5. Juli 1911 starb an seinem Wohnort Wien der in Zürich heimatberechtigte E. E. Major Maximilian v. Drelli unter Hinterlassung eines Testamentes, in welchem er seinen Nissen, den Beschwerdeführer, übergab. Das Testament enthielt in Bezug auf die „Abhandlung“ des Nachlasses folgende Bestimmung:

„Obwohl ich Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft bin, wird die Abhandlung meines Nachlasses von dem örtlich zuständigen österreichischen Gerichte und nach den Vorschriften des öster-

„reichischen bürgerlichen Rechtes zu pflegen sein, da ich meinen ordentlichen Wohnsitz in Wien genommen und denselben beizubehalten gedenke.“

Der Nachlaß bestand zum größern Teil (angeblich 432,812 Fr.) aus Werttiteln, die bei einer Bank in Zürich deponiert waren, und aus einem Konto-Korrentguthaben bei dieser Bank, zum kleinsten Teil aus einer in Wien befindlichen Wohnungseinrichtung und verschiedenen in dieser Wohnung vorgefundenen Effekten.

Am 10. Oktober 1911 übermittelte das Bezirksgericht Wien Innere Stadt dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Zürich beglaubigte Abschriften des Testamentes und der „Tobfallsaufnahme“, und zwar (laut Note vom 24. Oktober 1911) „zum Zwecke allfälliger Abhandlungspflege über den dortigen (sc. zürcherischen) Nachlaß des Verstorbenen seitens der dortigen (sc. zürcherischen) Behörde.“

Am 20. Januar 1912 reichte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Zürich über folgende Streitfragen:

„1. Ist nicht die in dem von Maximilian v. Drelli, E. E. österr. Major a. D. unterm 30. November 1905/5. November 1907 errichteten und nach dem Ableben des Testators unterm 7. Juli 1911 eröffneten Testament erfolgte Erbausschließung des Klägers rechtsungültig zu erklären?

„2. Sind die Beklagten deshalb verpflichtet, dem Kläger den ihm am Nachlaß des obgenannten Erblassers zukommenden Pflichtteil unbelastet herauszugeben?“

die friedensrichterliche Weisung ein, wogegen die Beschwerdebeklagten Abweisung der Klage beantragten.

Im Laufe des Prozesses sind die Wertschriften, die sich zur Zeit des Todes des Erblassers in Zürich befunden hatten, bei einer Bank in Wien deponiert worden. Ferner hat das Bezirksgericht Wien Innere Stadt durch „Beschuß“ vom 20. April 1912 „über Einschreiten des Erbennachhabers“ (d. h. auf Antrag des Testamentvollstreckers) seine (des Bezirksgerichtes Wien Innere Stadt) Note vom 24. Oktober 1911 „dahin ergänzt, daß zwischen den Worten „über den dortigen“ und dem folgenden Worte „Nachlaß“ das „Wort „unbeweglichen“ eingeschaltet wird; dies aus dem Grunde, daß der bewegliche Nachlaß eines in Oesterreich verstorbenen Schwei-

„zern gemäß § 23 Absatz 2 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 RGVl nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit hier abzuhandeln ist und überdies der Erblasser in seinem Testamente ddo. Wien, 5. November 1907 § 2 angeordnet hat:

„Obwohl ich Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft bin, wird die Abhandlung meines Nachlasses von dem örtlich zuständigen österreichischen Gerichte und nach den Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Rechtes zu pflegen sein, da ich meinen ordentlichen Wohnsitz in Wien genommen habe und denselben beizubehalten gedenke.

„Meine aus Wertpapieren und einem Contocorrente im Bankhause „Drelli im Talhof“ in Zürich bestehenden Vermögen ist im Bankhause „Drelli im Talhof“ in Verwaltung.“

„Hierzu wird bemerkt, daß bisher eine Nachricht des Inhaltes, eine schweizerische Behörde beanspruche die Zuständigkeit zur Abhandlung des beweglichen Nachlasses, nicht eingelangt ist.“

B. — Am 19. Juni 1912 hat das Bezirksgericht Zürich, von der Erwägung ausgehend, daß zur Beurteilung der erbrechtlichen Verhältnisse des verstorbenen Maximilian v. Drelli die österreichischen Gerichte kompetent seien, beschlossen:

„Die Klage wird von der Hand gewiesen.“

Ein vom Kläger gegen diesen Beschluß ergriffener Rekurs ist am 18. September 1912 vom Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) als unbegründet abgewiesen worden.

C. — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat Dr. Meyer-Schinz rechtzeitig und in richtiger Form eine zivilrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter beim Bundesgericht eingereicht, mit dem Antrag, das Bundesgericht wolle

„a) die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen;

„b) eventuell: unter Rückweisung der Sache an die Vorinstanz dieselbe anweisen, die Klage des Beschwerdeführers an Hand zu nehmen und materiell zu entscheiden.“

D. — Die Beschwerdebeklagten haben beantragt:

„1. in formeller Beziehung: Es sei auf die vorwürfige Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht einzutreten.

„2. in materieller Beziehung: Es sei die Beschwerde als unbegründet zu erklären und demgemäß der Entscheid der I. Appellationskammer des Obergerichts vom 18. September 1912 in allen Teilen zu bestätigen.“

E. — Das Bundesgericht hat am 11. Dezember 1912 beschlossen, über die Frage, ob Österreich die Kompetenz zur „Abhandlung“ des in der Schweiz befindlichen Nachlasses eines in Österreich wohnhaft gewesenen Schweizern und infolgedessen die Kompetenz zur Entscheidung von Erbschaftsstreitigkeiten bezüglich dieses Nachlasses beanspruche, ein Gutachten des k. k. österreichischen Justizministeriums einzuholen. Durch Note vom 13. Februar 1913 hat das k. k. österreichische Justizministerium jene Frage verneint und die dem Beschlusse des Bezirksgerichtes Wien Innere Stadt vom 24. April 1912 zu Grunde liegende Auffassung als unrichtig bezeichnet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da mit der vorliegenden Beschwerde die Verletzung von Bestimmungen des BG betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (NAG) geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid aber — als bloßer Kompetenzentscheid — entgegen der Auffassung der Beschwerdebeklagten kein Haupturteil im Sinne des Art. 58 BG darstellt und also nicht etwa im Wege der Berufung weitergezogen werden konnte, so ist das Bundesgericht nach Art. 87 Ziff. 2 BG zur Behandlung der Beschwerde kompetent.

2. — Streitig sind die erbrechtlichen Verhältnisse eines Schweizern, der seinen Wohnsitz im Ausland hatte. Zur Anwendung kommt daher Art. 28 NAG; denn bei erbrechtlichen Verhältnissen ist die Person, auf deren Wohnsitz und Staatsangehörigkeit das Gesetz abstellt, der Erblasser, nicht der Erbe (vergl. BGE 30 I S. 54; 36 I S. 261 Erw. 2).

Die Beantwortung der Frage, welche Gerichte zur Beurteilung der erbrechtlichen Verhältnisse eines im Ausland wohnhaft gewesenen Schweizern kompetent seien, hängt nach Art. 28 cit. in erster Linie davon ab, ob der Erblasser „nach Maßgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte unterworfen“ war oder nicht: war er es, so haben sich die schweizerischen Gerichte ihrer-

seits — soweit nicht etwa in der Schweiz gelegene Immobilien in Betracht kommen — inkompetent zu erklären; war er dagegen „nach Maßgabe der ausländischen Gesetzgebung“ „dem ausländischen Recht“ nicht „unterworfen“, so gilt, wie das Recht, so auch der Gerichtsstand des Heimatkantons.

Nach österreichischem Rechte (§ 77 der „Jurisdiktionsnorm“, d. h. des Gesetzes vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen) befindet sich der Gerichtsstand für Erbschaftsstreitigkeiten grundsätzlich an dem Orte, wo die „Nachlassabhandlung“ stattfindet, d. h. wo der Nachlass amtlich inventarisiert und nach Bezahlung der Steuern und Gebühren den Erben „eingantwortet“ wird, was in Österreich durch die Gerichte, im Verfahren für „Außerstreitsachen“ geschieht. Die Kompetenz der österreichischen Gerichte zur „Nachlassabhandlung“ bestimmt sich ihrerseits nach dem durch königl. Patent vom 9. August 1854 promulgirten „Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen“ (gewöhnlich als Abhandlungspatent“ oder „Außerstreitsachengesetz“ zitiert), dessen Bestimmungen in Art. VIII Ziff. 3 des Gesetzes vom 1. August 1895 „betreffend Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdiktionsnorm)“ ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Nun schreibt § 23 des „Abhandlungspatentes“ vor:

„In Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben „die österreichischen Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate „angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen bestimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbsprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche „derjenigen Erben und Legatäre, welche österreichische Untertanen „oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, „dann für die Befriedigung der hierländischen Gläubiger nach den „in den §§ 137—139 enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

„Gehört der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher

„die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich „des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Untertanen nicht in „gleichem Maße anerkennt, — worüber die Behörden im Zweifel „die Belehrung des Justizministers einzuholen haben, — oder dessen „Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann, so ist im ersten „Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten „Falle aber über den hierlandes befindlichen Nachlaß eines solchen „Ausländers, wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren.“

Auf den ersten Blick scheint nach dieser Gesetzesbestimmung die Kompetenz der österreichischen Behörden zur „Abhandlung“ des Nachlasses der in Österreich wohnhaft gewesenen Ausländer einfach von der Stellungnahme des betreffenden ausländischen Staates im umgekehrten Falle, d. h. beim Tode eines im Ausland wohnhaft gewesenen Österreichers, abhängig zu sein. Dies ist denn auch zweifellos richtig, soweit die „Abhandlung“ eines in Österreich befindlichen Nachlasses in Betracht kommt: nur wenn und insoweit als der Staat, dem der in Österreich wohnhaft gewesene Ausländer angehört, die „Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Untertanen anerkennt“, soll nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 23 Abs. 2 Abh. pat. umgekehrt auch die Zuständigkeit der ausländischen Behörden hinsichtlich des in Österreich befindlichen Vermögens von Ausländern anerkannt werden, während sonst „der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten“, d. h. Retorsion zu üben ist.

Der Standpunkt der Schweiz in Bezug auf den in der Schweiz befindlichen Nachlaß eines in der Schweiz wohnhaft gewesenen Ausländers geht nun nach der, gemäß Art. 23 Abh. pat. für die österreichischen Gerichte verbindlichen, übrigens mit der schweizerischen Auffassung im Einklang stehenden Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 22. September 1892 (Verordnungsblatt Jahrg. VIII Stück XVIII S. 141 f.; Gfeller, Österreichische Justizgesetze III S. 118; vergl. darüber auch Sammlung der zivilr. Entsch. des I. I. Obersten Gerichtshofes Bd. 39 Nr. 2476; ferner, in Bezug auf die schweizerische Auffassung über die in Art. 32 NAG vorgeschriebene „entsprechende Anwendung“:

BGE 33 II S. 31; 34 I S. 315; 36 II S. 618 Erw. 2; 37 I S. 406, entgegen Wolf, in Zschr. f. schw. R. 35 S. 1 ff.) dahin, daß ein solcher Nachlaß nach Art. 22 und 23 in Verbindung mit Art. 32 NAG dem schweizerischen Recht und der schweizerischen Gerichtsbarkeit untersteht. Also führt die Anwendung der in § 23 des österreichischen Abhandlungspatentes aufgestellten Reziprozitätsklausel dazu, daß Österreich seinerseits in Bezug auf den in Österreich befindlichen Nachlaß eines in Österreich wohnhaft gewesenen Schweizern die Abhandlungskompetenz für sich beansprucht, und dies hat nach Art. 28 NAG weiterhin zur Folge, daß in Bezug auf einen solchen Nachlaß auch die Schweiz die Kompetenz der österreichischen Behörden und die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts anerkennt, oder, konkreter ausgedrückt: daß im vorliegenden Falle die Erbschaftsfrage des Beschwerdeführers, soweit sie sich auf den zur Zeit der Klagerhebung und übrigens schon zur Zeit des Todesfalles in Österreich befindlichen (kleinern) Teil des Nachlasses bezog, von den zürcherischen Gerichten mit Recht „von der Hand gewiesen“ worden ist.

3. — Anders verhält es sich mit demjenigen (weitaus größeren) Teil des Nachlasses, der beim Eintritt der Rechtshängigkeit, d. h. im spätesten Zeitpunkt, auf den hinsichtlich der Kompetenz abgestellt werden kann, in Zürich lag. Der Bestimmung des § 23 Abh. pat. ist nämlich nicht zu entnehmen, daß Österreich auch in Bezug auf das im Ausland befindliche Vermögen eines in Österreich wohnhaft gewesenen Ausländers die Zuständigkeit der ausländischen Behörden nur im Reziprozitätsfalle anerkenne. Vielmehr wird in § 23 Abs. 2 auf das Verhalten des betreffenden ausländischen Staates ausdrücklich nur „rückichtlich des dort befindlichen Nachlasses abgestellt und also nur die Behandlung des in Österreich befindlichen Nachlasses davon abhängig gemacht, wie sich jener ausländische Staat im umgekehrten Falle verhalten würde; und auch in der bezüglichen Literatur (vergl. z. B. Böhm, Internationale Nachlaßbehandlung, S. 340, und Ehrenreich, Verfahren außer Streitsachen, S. 33) ist stets nur von dem in Österreich befindlichen Vermögen die Rede, während es als selbstverständlich betrachtet wird, daß die „Abhandlung eines im Ausland befindlichen Nachlasses den Behörden des betreffenden ausländischen Staates zu überlassen ist. Dies steht denn auch allein

im Einklang mit der Natur der „Nachlaßabhandlung“ als einer behördlichen Zwangsmaßnahme, die zur Sicherung öffentlichrechtlicher Ansprüche bestimmt ist und die daher das Vorhandensein eines im territorialen Hoheitsgebiet der Behörde befindlichen Nachlaßvermögens voraussetzt. Dazu kommt, daß Österreich gerade vom Gesichtspunkte der Reziprozität aus die „Abhandlung“ des im Ausland befindlichen Nachlasses eines in Österreich wohnhaft gewesenen Ausländers nicht wohl beanspruchen konnte; denn im umgekehrten Falle, wenn ein im Ausland wohnhaft gewesener Österreicher in Österreich Vermögen besaß, überläßt Österreich die Abhandlung dieses Nachlasses auch nicht etwa dem Ausland, sondern es beansprucht sie für sich selbst (vergl. Jurisdiktionsnorm § 106; Ehrenreich, Verfahren außer Streitsachen, S. 221).

Tatsächlich hat denn auch der österreichische Oberste Gerichtshof in einem Entscheide vom 3. Februar 1904 (vergl. Böhm's Zschr. 1906, S. 409 und Journal de droit international privé 1905, S. 415) die Kompetenz der österreichischen Behörden zur „Abhandlung“ des im Ausland befindlichen Nachlasses eines in Österreich wohnhaft gewesenen Ausländers verneint (während der von der I. Instanz zitierte Entscheid vom 28. Oktober 1902 (Zivilrechtl. Entsch. Bd. 39 Nr. 2076), der die Kompetenz der österreichischen Behörden zur Abhandlung „des gesamten Nachlasses“ aussprach, einen Fall betraf, in welchem der Nachlaß sich zum Teil in Wien, zum Teil in Böhmen, also im Inland befand).

Diese Auffassung wird endlich auch durch das vom Bundesgericht beim österreichischen Justizministerium eingeholte Gutachten bestätigt. Darnach unterliegt „der im Ausland befindliche Nachlaß eines Ausländers nicht der inländischen Gerichtsbarkeit“ und es kann (im Gegensatz zur Auffassung, die das Bezirksgericht Wien Innere Stadt in seinem Beschlusse vom 24. April 1912 äußerte; vergl. oben Fakt. A i. f.) „von dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift im besondern Falle weder der letzte Wille des Erblassers, noch die ausdrückliche oder aus den Bestimmungen des ausländischen Rechtes sich ergebende stillschweigende Zustimmung des ausländischen Staates eine Ausnahme schaffen“.

4. — Da nach den vorstehenden Ausführungen Österreich die Kompetenz zur „Abhandlung“ des in der Schweiz befindlichen Nachlasses eines in Österreich wohnhaft gewesenen Schweizern und

zur Beurteilung bezüglich der Erbschaftsstreitigkeiten nicht beansprucht, untersteht nach Art. 28 MUG ein solcher Nachlaß dem Recht und dem Gerichtsstand des schweizerischen Heimatkantons.

Insofern also der Nachlaß des verstorbenen Maximilian v. Drelli sich zur Zeit des Todes des Erblassers, bezw. zur Zeit der Anhängigmachung der vorliegenden Erbschaftsklage, in der Schweiz befand, haben die Zürcher Gerichte die Klage zu Unrecht von der Hand gewiesen. In Bezug auf diesen, nach den Akten größern Teil des Nachlasses ist die Beschwerde somit gutzuheissen, während sie in Bezug auf den andern, kleinern Teil, der sich zur Zeit der Klageanhebung, und auch schon zur Zeit des Todes des Erblassers, in Österreich befand, abzuweisen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird in Aufhebung des angefochtenen Entscheides dahin gutgeheissen, daß die Zürcher Gerichte angewiesen werden, auf die Erbschaftsklage des Beschwerdeführers insoweit einzutreten, als diese Klage denjenigen Teil des Nachlasses des Maximilian v. Drelli betrifft, der sich am 5. Juli 1911 in der Schweiz befand.

3. Obligationenrecht. — Code des obligations.

7. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Januar 1913 in Sachen Knubel, Bekl. u. Ver.-Kl., gegen Gimmel, Kl. u. Ver.-Bekl.

Pactum de non licitando; nur dann ungültig, wenn damit bezweckt wird, in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg einer öffentlichen Steigerung einzuwirken, insbesondere das Ergebnis der Steigerung ungünstig zu beeinflussen und die Differenz zwischen dem Zuschlagspreis und dem wahren Werte des Gantobjektes dem einen der beiden Kontrahenten oder einem Dritten zukommen zu lassen.

A. — Der Kläger hatte am 19. Januar 1906 einem gewissen Walter Ammann eine Liegenschaft mit Wirtschaft und Bäckerei zum Preise von 77,000 Fr. verkauft und hatte sich für die Kauf-

preisrestanz von zirka 11,000 Fr. ein Pfandrecht im 7. Range vorbehalten.

Am 27. August 1908 kam die Liegenschaft infolge verschiedener, gegen Ammann eingeleiteter Pfandbetreibungen zur Zwangsversteigerung.

Die hypothekarische Belastung betrug in diesem Zeitpunkt 69,677 Fr. 45 Cts., nämlich:

die 6 ersten Hypotheken nebst verfallenen Zinsen Fr. 57,890 25

die 7. Hypothek nebst verfallenen Zinsen . . . „ 11,787 20

zusammen, wie oben. Fr. 69,677 45

Nach den Steigerungsbedingungen hatte der Ersteigerer sämtliche Hypotheken, soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt wurden, zu übernehmen und nur einen allfälligen Mehrerlös nebst 4 1/2 % Zinsen innerhalb eines Monats in bar zu bezahlen.

Einige Tage vor der Steigerung machte der Kläger den Beklagten auf diese aufmerksam und suchte ihn, sei es direkt, sei es mit Hilfe des Notars Gerber in Thun, zum Erwerb der Liegenschaft zu bewegen. Der Beklagte besichtigte das Anwesen zweimal und erklärte, es gefalle ihm „nicht schlecht“. Er erschien dann auch an der Steigerung, machte aber zunächst kein Angebot.

Als auf den dritten Ruf lebiglich ein Angebot von 57,900 Fr. von Seiten eines Bürgen des sechsten Hypothekargläubigers erfolgte, rief der Kläger den Beklagten und den ebenfalls anwesenden Notar Gerber in ein Nebenzimmer und redete dem Beklagten zu, er solle doch die Liegenschaft erwerben. Der Beklagte erwiderte, die „Sache“ sei „überstürzt“; auch wisse er nicht, ob seine Frau einverstanden sein werde, und ohne ihre Zustimmung kaufe er nicht; übrigens könne er ja immer noch vom Kläger kaufen, falls er sich nachträglich doch noch dazu entschliesse. Der Kläger bemerkte darauf, in diesem Fall wäre es töricht, zwei Verträge zu schließen und die Kosten der Beschreibung zweimal zu bezahlen. Schließlich unterzeichneten die Parteien folgende, von Notar Gerber als Resultat der Verhandlungen sofort niedergeschriebene „Vereinbarung“:

„Zwischen Gottlieb Gimmel, in Schoren, und Gottfried „Knubel, in Blankenburg, ist heute folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

„1. Gottfried Gimmel macht an der Steigerung über die Wirt-